

Statuten Die Mitte Frauen Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

- Die Mitte Frauen Schweiz
- Le Centre Femmes Suisse
- Il Centro Donne
- Il Center Dunnas

besteht eine Vereinigung nach Art. 5 der Statuten der Bundespartei Die Mitte Schweiz vom 30. April 2022.

² Die Vereinigung ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

³ Sie hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Ziele

¹ Die Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz (nachfolgend: Vereinigung) trägt dazu bei, im Einklang mit den Zielen der Bundespartei Die Mitte Schweiz, die Gesellschaft in ihrer Vielfalt weiterzuentwickeln.

² Die Vereinigung setzt sich insbesondere für die Rechte und Anliegen der Frauen ein und vertritt diese wirksam innerhalb der Bundespartei Die Mitte Schweiz und nach aussen, indem sie namentlich:

- a. die Bestrebungen der Frauen in familiären, beruflichen, sozialen und öffentlichen Angelegenheiten unterstützt;
- b. die Solidarität, die Chancengerechtigkeit und Gleichstellung stärkt und für den Vollzug von Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung eintritt;
- c. ihre Interessen in den parteiinternen Gremien vertritt;
- d. öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen nimmt;
- e. Informationen und Erfahrungen mit den kantonalen Vereinigungen austauscht und das Beziehungsnetz stärkt;
- f. politisch interessierte Frauen fördert und vernetzt;
- g. die Beziehungen zu den Mitgliedern pflegt, die Die Mitte im Bundesparlament vertreten;
- h. die Beziehungen zu den kantonalen Vereinigungen der Mitte Frauen pflegt;
- i. den Kontakt zu nationalen und internationalen Frauenorganisationen pflegt.

³ Die Vereinigung erarbeitet ihre Positionen und Stellungnahmen unabhängig von der Bundespartei Die Mitte Schweiz. Sie kann politische Aktionen eigenständig organisieren.

II. Aufbau

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die Vereinigung ist von der Bundespartei Die Mitte Schweiz anerkannt und gliedert sich in kantonale Vereinigungen.

² Über die Anerkennung der kantonalen Vereinigungen entscheidet die Nationale Präsidentinnenkonferenz (NPK).

³ Der Entscheid der NPK kann an das Schiedsgericht der Bundespartei weitergezogen werden.

Art. 4 Struktur der kantonalen Vereinigungen

¹ Die kantonalen Vereinigungen können regionale, auch sprachlich unterschiedliche, Vereinigungen bilden. Letztere sind Teil der kantonalen Vereinigung.

² Die kantonalen Vereinigungen geben sich Statuten, die mit den Statuten der Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz im Einklang stehen.

³ Über die Anerkennung der regionalen Vereinigungen entscheidet die kantonale Vereinigung.

⁴ Die kantonale Vereinigung führt die Daten ihrer Mitglieder im Mitgliederregister der Bundespartei. Das Mitgliederregister ist insbesondere für interne Konsultativabstimmungen und die Festlegung der Stimm- und Wahlberechtigten massgebend.

III. Mitglieder

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede Frau werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ziele der Vereinigung unterstützt.

² Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a. durch die Mitgliedschaft in eine kantonale Vereinigung der Mitte Frauen;
- b. oder durch die Aufnahme als Direktmitglied bei der nationalen Vereinigung.

³ Bei einem Wohnortswechsel hat das Mitglied Anspruch auf eine Mitgliedschaft am neuen Wohnort.

⁴ Andere Personen können in die Vereinigung aufgenommen werden. Über deren Mitgliedschaft entscheidet die NPK.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- a. einer schriftlichen Demission;
- b. dem Ausschluss aus einer kantonalen oder regionalen Vereinigung durch deren Mitgliederversammlung;
- c. dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren;
- d. dem Ausschluss eines Direktmitglieds durch die NPK;
- e. dem Tod.

² Gegen einen Ausschlussentscheid kann beim Schiedsgericht der Bundespartei Die Mitte Schweiz Beschwerde erhoben werden, wenn die ausgeschlossene Person der Meinung ist, dass statutarische oder gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien.

³ Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet eine bereits bestehende Mitgliedschaft bei der Kantonal- oder Bundespartei Die Mitte nicht automatisch.

IV. Organisation

1. Abschnitt: Übersicht

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. die Nationale Präsidentinnenkonferenz (NPK);
- c. das Präsidium;
- d. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

² Sie wird gebildet durch:

- a. die Mitglieder einer kantonalen Vereinigung;
- b. die Vertreterinnen in Bundesrat und Bundesversammlung, die Mitglied der Vereinigung sind;
- c. die Vertreterinnen von Die Mitte in den Kantonsregierungen, die Mitglied der Vereinigung sind;
- d. die Direktmitglieder.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁴ Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung:

- a. wählt die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen für eine Amtszeit von vier Jahren; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
- b. wählt die Mitglieder des Präsidiums für eine Amtszeit von vier Jahren; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
- c. wählt die sieben Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bundespartei Die Mitte Schweiz, wobei mindestens drei Delegierte Präsidentin oder Vize-Präsidentin einer kantonalen Vereinigung sein müssen. Sie sind für vier Jahre gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich;
- d. genehmigt den Jahresbericht der Präsidentin / der Co-Präsidentinnen;
- e. genehmigt den Mitgliederbeitrag und die Jahresrechnung;
- f. wählt die Revisorinnen;
- g. erteilt der NPK und den Mitgliedern des Präsidiums Décharge;
- h. kann Parolen zu eidgenössischen Vorlagen fassen;
- i. entscheidet über die Lancierung eigener Volksinitiativen;
- j. entscheidet über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

² Sie erlässt die Statuten und genehmigt deren Änderung.

³ Sie beschliesst über die Anträge der Mitglieder an der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe.

⁴ Wahlen und Sachentscheide werden mit einfachem Mehr gefällt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Wahl kann auf Antrag eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden. Bei Sachentscheiden hat die Präsidentin den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium verfügt dieses über eine Stimme für den Stichentscheid.

⁵ Drei kantonale Vereinigungen können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

⁶ Die Mitgliederversammlung kann eine kantonale oder regionale Vereinigung, die gegen die Statuten und die Interessen der Vereinigung verstösst, ausschliessen. Diese kann den Entscheid beim Schiedsgericht der Bundespartei Die Mitte Schweiz anfechten.

3. Abschnitt: Nationale Präsidentinnenkonferenz (NPK)

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Mitglieder der NPK sind:

- a. die Präsidentin und die Vize-Präsidentin der jeweiligen kantonalen Vereinigungen der Mitte Frauen. Sind sie verhindert, können sie sich durch ein Mitglied ihres Vorstands vertreten lassen;
- b. die Mitglieder des Präsidiums der Vereinigung;
- c. die Delegierten der Vereinigung.

² Bei der Zusammensetzung der NPK sind die verschiedenen Regionen und Sprachgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Mitglieder der NPK sind stimm- und wahlberechtigt.

⁴ Die Vertreterinnen im Bundesrat sowie die Vertreterinnen der Bundesversammlung, die Mitglied einer kantonalen Vereinigung oder Direktmitglied sind, werden zu den Sitzungen der NPK eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Generalsekretärin der Vereinigung und die Vertretung des Generalsekretariats der Bundespartei (bzw. der Bundesfraktion) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶ Auf Antrag eines Mitglieds mit Leitungsfunktion können aus Kantonen, in denen die Mitte Frauen nicht als Vereinigung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 organisiert sind, bis zu zwei Mitglieder zu den Sitzungen der NPK eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

⁷ Die NPK wird auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der NPK dies verlangt.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die NPK konstituiert sich selbst.

² Die NPK tagt physisch oder digital, so oft wie es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Sitzungen der NPK werden pro Jahr physisch durchgeführt.

³ Die Sitzungen der NPK dienen:

- a. der Analyse und Formulierung der politischen Frauen-Agenda;
- b. der Vernetzung unter den Mitgliedern der kantonalen Vereinigungen.

⁴Die NPK:

- a. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor;
- b. entscheidet über die Aufnahme kantonaler Vereinigungen;
- c. legt den Jahresbeitrag der kantonalen Vereinigungen an die nationale Vereinigung fest;
- d. genehmigt das Budget;
- e. fasst die Parolen zu den eidgenössischen Vorlagen;
- f. kann den Entscheid zu den eidgenössischen Vorlagen der Mitgliederversammlung überlassen. Die Parolenfassung kann auf dem elektronischen Weg erfolgen;
- g. kann Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Resolutionen (auch auf dem elektronischen Weg) verabschieden;
- h. entscheidet über die Unterstützung von Initiativen und Referenden sowie über den Einsitz in politische Komitees;
- i. kann das Präsidium beauftragen, eine Online-Abstimmung durchzuführen;
- j. führt bei Bedarf eine Fachtagung mit externen Expertinnen und Experten zur Erarbeitung wichtiger politischer Themen durch;
- k. bildet auf Antrag des Präsidiums thematische Arbeitsgruppen;
- l. entscheidet über interne Reglemente.

⁵ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin / die Co-Präsidentinnen hat / haben den Stichentscheid.

⁶ Die NPK oder drei kantonale Vereinigungen können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

4. Abschnitt: Präsidium

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium ist der geschäftsführende Ausschuss der NPK.

² Das Präsidium besteht aus:

- a. der Präsidentin oder den Co-Präsidentinnen;
- b. acht bis zehn weiteren, durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

³ Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können auf Antrag des Präsidiums bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss der NPK (auch Zirkularbeschluss) neu besetzt werden.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Präsidiums sind die verschiedenen Regionen und Sprachgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen. Der Einsitz von Bundesparlamentarierinnen ist anzustreben.

⁵ Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Das Präsidium beschliesst mit einfachem Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium verfügt dieses über eine Stimme für den Stichentscheid.

⁶ Die Generalsekretärin der Vereinigung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das Präsidium konstituiert sich selbst; mit Ausnahme der Präsidentin bzw. Co-Präsidentinnen. Es bestimmt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder mindestens eine Vize-Präsidentin.

²Das Präsidium kann Ressorts bilden und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen. Es kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³Das Präsidium:

- a. führt die Geschäfte der Vereinigung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der NPK um;
- b. bereitet die Geschäfte der NPK und der Mitgliederversammlung vor;
- c. bereitet die eidgenössischen Wahlen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vereinigungen der Frauen vor;
- d. erstellt die Vernehmlassungsantworten sowie weitere Stellungnahmen;
- e. pflegt den Kontakt zur breiten Öffentlichkeit und zu den Medien;
- f. schlägt der NPK die Bildung von thematischen Arbeitsgruppen vor;
- g. wählt die Generalsekretärin und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen.

5. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisorinnen verfügen über das erforderliche Fachwissen und dürfen weder der NPK angehören noch Delegierte der Vereinigung oder der Bundespartei sein.

² Die Revisionsstelle prüft die jährliche Rechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragt Décharge gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. f.

³ Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

V. Finanzen

Art. 15 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinigungszwecks verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- a. Beiträge der kantonalen Vereinigungen;
- b. Beitrag der Bundespartei Die Mitte Schweiz gemäss Leistungsvereinbarung;
- c. Beiträge von Direktmitgliedern;
- d. freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen;
- e. Erlöse aus Aktionen, Sammlungen und weiteren Aktivitäten.

² Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten von Die Mitte Frauen Schweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der kantonalen Vereinigungen ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenrevision

Für Statutenrevisionen braucht es in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 18 Auflösung der Vereinigung

¹ Die Auflösung der Vereinigung Die Mitte Frauen Schweiz kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

² Das Vermögen wird zu einem Zweck nach Art. 2 verwendet.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

² Diese Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2026 in Bern.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. April 2022, die von der Mitgliederversammlung der Mitte Frauen Schweiz in Biel verabschiedet wurden.

Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.